

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB)

A. Anwendungsbereich der AGB

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen («AGB») regeln die Bedingungen, zu denen die Compis GmbH («Compis») ihren Kundinnen («Kundin») Software-Lösungen zur Nutzung bereitstellt und ergänzende Leistungen erbringt.
- 1.2. Die AGB finden auf das ganze Leistungsangebot der Compis Anwendung. Durch Aktivierung eines Bestätigungsfelds im Kundenportal, Unterzeichnung und Rücksendung einer kundenspezifischen Offerte oder eines individuellen Abonnements, Bestätigung oder Anpassung eines Abonnements im Kundenportal, Nutzung der Software-Lösungen oder Inanspruchnahme weiterer Leistungen akzeptiert die Kundin diese AGB.
- 1.3. Die AGB bilden einen integralen Bestandteil des Abonnements, Leistungsvertrags oder anderer Vereinbarungen zwischen Compis und der Kundin («Vertragspartner»). Die Bestimmungen der AGB gelten, soweit die Vertragspartner keine abweichende Regelung in einem gegenseitig unterzeichneten Dokument schriftlich vereinbart haben.

2. Leistungsangebot der Compis

- 2.1. Compis bietet ihren Kundinnen Software-Lösungen für den Einsatz im Therapiemanagement und der Terminbuchung. Ergänzend erbringt Compis Inbetriebnahme- und Supportleistungen sowie Benutzerschulung in Bezug auf den Einsatz der Software-Lösungen bei der Kundin.
- 2.2. Die Kundin wählt die Software-Lösung oder Leistung aus dem Leistungsangebot aus. Das Leistungsangebot ergibt sich aus der jeweils aktuellen Beschreibung auf den von Compis betriebenen Websites («Leistungsangebot»). Compis behält sich vor, ihr Leistungsangebot jederzeit zu ändern.

B. Bereitstellung und Nutzung von Software-Lösungen

3. Bereitstellung der Software-Lösungen

- 3.1. Compis hat die Praxismanagement-Lösung «Cenplex» und das Terminbuchungssystem «Calit» («Software-Lösungen») für den Einsatz in Physiotherapie-, Osteopathie-, Ergotherapie- und medizinischen Massagepraxen entwickelt. Die Software-Lösungen und die damit verbundenen Leistungen stellt Compis ihren Kundinnen als «Software-as-a-Service» im Abonnementsmodell zur Nutzung bereit.
- 3.2. Die Leistungsmerkmale und der Funktionsumfang sowie der Zweck und die bestimmungsgemässe Nutzung von Cenplex und Calit ergeben sich aus der Beschreibung auf «cenplex.ch» bzw. «calit.ch» («Leistungsbeschreibung»). Das Abonnement der Kundin bezeichnet die von der Kundin jeweils aktuell abonnierte(n) Software-Lösung(en) bzw. Module derselben («Abonnierte Software»). Die Kundin kann jederzeit zusätzliche Module zum Abonnement hinzufügen.
- 3.3. Die Software-Lösungen bestehen jeweils aus einer Server-Applikation und einer Client-Applikation. Compis wird die Abonnierte Software während der Abonnementsdauer serverseitig auf den Servern («Cloud-Infrastruktur») eines von Compis gewählten Anbieters bereitstellen.

Client-seitig greift die Kundin über eine bei ihr installierte Client-Applikation oder über die Mobile-Apps der Compis auf die Abonnierte Software zu.

- 3.4. Compis wird die Abonnierte Software während der Abonnementsdauer mit Blick auf ihre technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Wesentlichen wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben funktionsfähig erhalten. Die Kundin hat jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der Software-Lösungen oder auf Beibehaltung von bestimmten, zu einem gewissen Zeitpunkt bestehenden Leistungsmerkmalen oder Funktionen. Zur Instandhaltung der Funktionsfähigkeit kann Compis (wie sie es für angemessen hält) vorbeugende oder reaktive Massnahmen ergreifen, die Compis eingeplant und dem Kunden im Voraus angekündigt hat, oder aber der Kundin eine neue Version der Software-Lösungen auf der Cloud-Infrastruktur bereitstellen.
- 3.5. Compis hat zur Wahrung des Qualitätsstandards, aber auch im Hinblick auf technische oder wirtschaftliche Entwicklungen, das Recht, die Software-Lösungen sowie die darunter angebotenen Funktionalitäten jederzeit anzupassen. Entsprechend steht es Compis auch frei, den Funktionsbeschrieb der Software-Lösungen, die Leistungsbeschreibung oder die Bestimmungen dieser AGB nach vorheriger Mitteilung an die Kundin jederzeit einseitig anzupassen. Compis wird neue Versionen, Notfall-Patches und Hotfixes innerhalb des Wartungszeitfensters nach terminlicher Information an die Kundin installieren. Das Wartungszeitfenster ist Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 17.00 Uhr MEZ (ohne allgemeine Feiertage in Cham, Schweiz).

4. Supportleistungen

- 4.1. Compis verpflichtet sich gegen Bezahlung der Abonnementsgebühr zur Erbringung von Standard-Supportleistungen. Diese sind auf die Diagnose und Analyse gemeldeter Störungen oder Fehlfunktionen und deren Behebung respektive die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit der Abonnierten Software gerichtet. Zudem beinhalten die Standard-Supportleistungen die Beantwortung von Fragen hinsichtlich der Nutzung der Abonnierten Software («Standard-Supportleistungen»).
- 4.2. Die Kundin ist verpflichtet, einen 1st-Level-Support innerhalb ihrer Organisation zur Unterstützung der Nutzung der Abonnierten Software sicherzustellen. Der 1st-Level Support der Kundin unterstützt Nutzer in der Anwendung der Abonnierten Software und ist seitens der Kundin zuständig und alleine berechtigt, Anfragen für Supportleistungen zu stellen.
- 4.3. Compis wird Anfragen der Kundin für Supportleistungen über das von der Compis bereitgestellte Helpdesk per E-Mail oder Telefon entgegennehmen. Compis wird an das Helpdesk gerichtete Anfragen für Standard-Supportleistungen während ihren Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr resp. 16.00 MEZ vor Feiertagen - Feiertage am Sitz der Compis ausgenommen) beantworten und bearbeiten.
- 4.4. Weitere Supportleistungen, wie z.B. Supportleistungen ausserhalb der Geschäftszeiten, Generierung oder Überprüfung von Inhalten oder die Benutzerschulung sind in den Standard-Supportleistungen nicht enthalten. Compis kann sich bereit erklären, solche Supportleistungen auf Anfrage und gegen separate Vergütung als Zusatzleistung gemäss Ziffer 11.1 zu erbringen (Standard-Supportleistungen und solche weiteren Supportleistungen die «Supportleistungen»).
- 4.5. Stellt sich heraus, dass eine von der Kundin gemeldete Störung durch Missbrauch, die nicht bestimmungsgemässe Nutzung der Abonnierten Software, Nichtbefolgung von Bedienungshinweisen, Nichteinhaltung technischer Anforderungen oder durch die von der Kundin eingesetzte Hardware oder Software Dritter hervorgerufen wurde, ist Compis berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand dem Kunden entsprechend der aktuellen Stunden- oder Tagessätze der Compis in Rechnung zu stellen.

5. Nutzungsrecht der Kundin

- 5.1. Compis gewährt der Kundin das Recht, auf die Abonnierte Software zuzugreifen und diese gemäss Leistungsbeschreibung und im durch diese AGB gesteckten Rahmen für die eigenen Bedürfnisse der Kundin zu nutzen («Nutzungsrecht»).
- 5.2. Das Nutzungsrecht gilt während der Abonnementsdauer und (mit Ausnahme kostenloser Module) vorbehaltlich der Bezahlung der Abonnementsgebühr, ist nicht exklusiv und nicht übertragbar.

6. Nutzungsvoraussetzungen

- 6.1. Compis oder Lizenzgeberinnen der Compis halten die an den Software-Lösungen bestehenden Urheberrechte und anderen immaterialgüterrechtlichen Schutzansprüche.
- 6.2. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung mit Compis regeln diese AGB den Inhalt des Nutzungsrechts der Kundin abschliessend. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Abonnierten Software durch die Kundin ist nicht zulässig.
- 6.3. Die Kundin ist namentlich nicht berechtigt, einen Teil der Software-Lösungen zu kopieren, weiter zu verbreiten, über Framing oder andere Methoden Dritten zugänglich zu machen. Die Kundin ist ausserdem nicht berechtigt, die Abonnierte Software vollständig oder teilweise Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen. Das Nutzungsrecht der Kundin beinhaltet jedoch auch das Recht, Patientinnen und Patienten die Nutzung der Teile der Abonnierten Software zu erlauben, die für die Nutzung durch Patientinnen und Patienten bestimmt sind (soweit Bestandteil der Abonnierten Software, die Terminbuchungsfunktionen).

7. Zugriff auf Abonnierte Software

- 7.1. Die Kundin bzw. die von der Kundin autorisierten Personen greifen über die bei der Kundin installierte Client-Applikation auf die Abonnierte Software zu. Compis stellt der Kundin ein oder mehrere Administratoren-Accounts aus. Die Kundin entscheidet in eigener Verantwortung, welchen Personen innerhalb ihrer Organisation für die Kundin Zugriff auf die Abonnierte Software nehmen und sie benutzen kann.
- 7.2. Die Kundin ist verpflichtet, den Zugriff auf die Abonnierte Software durch autorisierte Administratoren und Nutzer zu kontrollieren und ist für deren Nutzung verantwortlich. Entsprechend ist die Kundin verantwortlich dafür, dass autorisierte Administratoren und Nutzer die Abonnierte Software nur in Übereinstimmung mit diesen AGB, weiteren Vereinbarungen, die auf diese AGB verweisen, und anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen nutzen und bei der Nutzung keine Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, andere Immaterialgüterrechte oder Persönlichkeitsrechte) verletzen. Es steht Compis frei, die vorstehenden Kontrollpflichten und Verantwortung der Kundin in einer Acceptable Use Policy zu konkretisieren und auf ihren Websites oder beim Zugriff auf die Abonnierte Software bereitzustellen. Die Kontrollpflicht und Verantwortung der Kundin gilt auch für die Nutzung (soweit Bestandteil der Abonnierten Software) der Terminbuchungsfunktionen durch Patientinnen und Patienten.
- 7.3. Die Kundin verpflichtet sich ausserdem dafür zu sorgen, dass sie respektive die autorisierten Administratoren und Nutzer Zugangsdaten für den Zugriff auf die Abonnierte Software (z.B. Benutzeridentifikation, Passwort) keinen unbefugten Personen offenlegen und diese sorgfältig und vor Zugriff durch Dritte adäquat geschützt aufbewahren. Compis lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die der Kundin durch Missbrauch oder Verlust der ihr respektive ihren Administratoren und Nutzern überlassenen respektive von den Nutzern gewählten Zugangsdaten entstehen.

C. Weitere Leistungen der Compis

8. Inbetriebnahme der Abonnierten Software

- 8.1. Compis kann sich gemäss kundenspezifischer Offerte bereit erklären, für die Kundin die folgenden Leistungen in Bezug auf die Inbetriebnahme der Abonnierten Software zu erbringen (gesamthaft «Inbetriebnahme-Leistungen»):
- Datenmigration aus einem von der Kundin bisher verwendeten System; und
 - Benutzerrechte-Konfiguration.
- 8.2. Die kundenspezifische Offerte beschreibt Art, Umfang und die kommerziellen Konditionen der zu erbringenden Inbetriebnahme-Leistungen.
- 8.3. Die Datenmigration setzt voraus, dass die Kundin die in die Abonnierte Software zu importierenden Daten in einem lesbaren, in der kundenspezifischen Offerte spezifizierten Format bereitstellt.
- 8.4. Compis wird der Kundin das Resultat der Datenmigration zur Prüfung und Abnahme bereitstellen. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn die Kundin nicht innert zehn (10) Tagen seit Mitteilung der Prüfbereitschaft über zur Verfügung gestellte Daten informiert, die noch nicht oder noch nicht korrekt zugeordnet sind. Innert dieser Frist gemeldete fehlende oder falsche Zuordnungen wird Compis innert angemessener Frist beheben und das Resultat der Kundin erneut zur Prüfung bereitstellen.

9. Benutzerschulung

- 9.1. Compis schult Personen innerhalb der Organisation der Kundin in der Nutzung der Abonnierten Software («Benutzerschulung»).
- 9.2. Die Kundenspezifische Offerte beschreibt Art, Umfang und die kommerziellen Konditionen der durchzuführenden Benutzerschulung.

10. Beratung in Praxismanagement und Therapiegestaltung

- 10.1. Compis kann sich gemäss kundenspezifischer Offerte bereit erklären, für die Kundin die folgenden Arten von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praxismanagement und der Therapiegestaltung zu erbringen (gesamthaft «Beratungsleistungen»):
- Analyse und Optimierung der Arbeitsprozesse, namentlich in der Administration;
 - Ausarbeitung der mit der Inbetriebnahme der Abonnierten Software zusammenhängenden betrieblichen Prozesse;
 - Umstrukturierung des Therapieangebots, des Personaleinsatzes oder der Infrastruktur;
 - Begleitung der Teamentwicklung;
 - Begleitung bei der physiotherapeutischen Behandlungsentwicklung; und
 - Physiotherapeutische Fortbildungen.
- 10.2. Die kundenspezifische Offerte beschreibt Art, Umfang und die kommerziellen Konditionen der zu erbringenden Beratungsleistungen.

11. Zusatzleistungen

- 11.1. Compis kann sich auf schriftliche Anfrage der Kundin bereit erklären, Zusatzleistungen (z.B. weitergehende Unterstützung bei der Datenmigration, Einrichten von Schnittstellen oder

Überprüfung von Inhalten im operativen Betrieb nach erfolgter Abnahme der Datenmigration «Zusatzleistungen») zu erbringen.

- 11.2. Die Vertragspartner regeln Umfang und kommerzielle Konditionen in separaten Vereinbarungen (z.B. unterzeichnete kundenspezifische Offerte), die die Bestimmungen dieser AGB auch ohne spezifischen Verweis darauf integriert.

D. Pflichten der Kundin

12. Im Allgemeinen

- 12.1. Die Kundin hat die Pflicht gemäss Ziffer 7.2, die Vertraulichkeit der Zugangsdaten sicherzustellen.
- 12.2. Die Kundin hat die Pflicht gemäss Ziffer 4.42, einen 1st-Level-Support zu betreiben.
- 12.3. Die Kundin hat die Pflicht, die Nutzungsvoraussetzungen gemäss Ziffer 65.1 einzuhalten.
- 12.4. Die Kundin hat die Prüf- und Abnahmepflicht gemäss Ziffer. 8.4.
- 12.5. Die Kundin hat die Pflicht zur Bezahlung geschuldeter Vergütungen gemäss Ziffer 17.1.

13. Mitwirkungspflichten der Kundin

- 13.1. Die Kundin unterstützt Compis bei der Vorbereitung und Erbringung ihrer Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich und stellt ihr alle vernünftigerweise erforderlichen Leistungen, Informationen, Sachmittel und Rechte auf eigene Kosten und Gefahr zur Verfügung. Dazu gehört auch die Pflicht der Kundin Compis zwecks Erbringung von Inbetriebnahme- oder Supportleistungen Remote-Zugriff auf die Abonnierte Software zu gewähren.
- 13.2. Die Kundin ist dafür verantwortlich, dass die auf ihrer Seite erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zu den Abonnierten Softwares bestehen und aufrechterhalten werden. Die technischen Anforderungen an die Anbindung und die Nutzung der Abonnierten Software richten sich nach den von Compis ausgegebenen Systemanforderungen in der aktuell gültigen Version des Funktionsbeschreibs. Übergabepunkt bezüglich der Abonnierten Software ist der Router-Ausgang des von Compis verwendeten Cloud-Infrastruktur.
- 13.3. Es liegt in der Verantwortung der Kundin, die zur Sicherung ihrer eigenen Systeme notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Hierunter fallen insbesondere die Sicherheitseinstellungen der benutzten Browser, die Installation einer Firewall, eine aktuelle Schutzsoftware gegen Computerviren und eine regelmässige Datensicherung sowie der physische Zugangsschutz.

14. Datensicherung

- 14.1. Compis sichert die von der Kundin bei der Nutzung der Abonnierten Software auf der Cloud-Infrastruktur gespeicherten Daten einmal pro Tag, um die Kundin bei der Wiederherstellung solcher Daten zu unterstützen.
- 14.2. Compis stellt der Kundin während der Abonnementsdauer geeignete Funktionen zur Verfügung, womit die Kundin die Daten exportieren kann.

E. Allgemeine Bedingungen

15. Modalitäten der Leistungserbringung durch Compis

- 15.1. Compis führt die Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt aus, die von einem angemessen kompetenten und professionellen IT- und Beratungsdienstleister im Gesundheitsbereich unter vergleichbaren Umständen und zu vergleichbaren Vertragsbedingungen verlangt werden kann.

- 15.2. Die Betreiberin darf die Betreiberin der Cloud-Infrastruktur, auf der Compis die Software-Lösungen bereitstellen lässt, als Subunternehmerin beiziehen. Compis kann nach vorgängiger Information der Kundin weitere Subunternehmer mit der Erbringung von Leistungen oder Teilen davon beauftragen. In jedem Fall bleibt Compis für die korrekte Erfüllung von Leistungen verantwortlich, die Compis von Subunternehmern ausführen lässt.
- 15.3. In Bezug auf das von Compis oder beigezogenen Dritten eingesetzte Personal verpflichtet sich Compis (und verpflichtet sich, diese Pflichten beigezogenen Dritten zu auferlegen), sicherzustellen, dass die jeweiligen Personen (i) die in Ziffer 19.1 oder allfälligen separaten Vereinbarungen festgelegten Geheimhaltungspflichten einhalten; (ii) die angemessenen Anweisungen der Kundin befolgen; (iii) ordnungsgemäss geschult werden und (iv) über die erforderliche Erfahrung verfügen, um die Leistungen zu erbringen.

16. Termine und Verzug

- 16.1. Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind, und gelten mit der Bereitstellung der Leistung bzw. der Software-Lösung als eingehalten. Massgeblich ist die entsprechende Bereitschaftsmeldung. Hält Compis einen ausdrücklich als verzugsbegründend bezeichneten Termin aus von Compis zu vertretenden Gründen nicht ein oder gerät Compis auf Mahnung hin in Verzug, setzt die Kundin Compis zweimal eine angemessene Nachfrist von je mindestens 30 Tagen.
- 16.2. Kommt Compis ihrer Leistungsverpflichtung auch innerhalb der zweiten Nachfrist nicht nach, kann die Kundin vom entsprechenden Leistungsabruf zurücktreten, wenn sie den Rücktritt innerhalb von 10 Tagen seit Ablauf der zweiten Nachfrist erklärt und wenn Compis in Bezug auf den gesamten Leistungsumfang in Verzug ist oder in Bezug auf wesentliche Teilleistungen, ohne welche die bereits erbrachte Leistung für die Kundin nutzlos ist. In Bezug auf Leistungen (oder Teile davon), die Compis im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht hat und deren Verwendung der Kundin objektiv zumutbar ist, kann die Kundin keinen Rücktritt erklären. In diesem Fall oder bei nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen erklärtem Rücktritt bleibt Compis zur Leistung berechtigt und verpflichtet.
- 16.3. Compis haftet nicht für aus Nichteinhaltung von Terminen resultierende Schäden und Verzögerungen, sofern und soweit die Kundin die Verspätung durch mangelnde oder zu späte Mitwirkung verursacht hat oder die Verzögerung Compis aus anderen Gründen nicht zugeschrieben werden kann.
- 16.4. Soweit die Kundin Verzögerungen zu vertreten hat, verschieben sich Liefertermine mindestens im Umfang der Verzögerung nach hinten. Diese betrifft namentlich Verzögerungen, die entstehen, weil die Kundin Informationen, die Compis für die Leistungserbringung oder Bereitstellung der Software-Lösungen benötigt, nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt, oder weil die Kundin den Leistungsumfang nachträglich erweitert oder erteilte Instruktionen ändert.
- 16.5. Compis ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen oder die Bereitstellung von Software-Lösungen auszusetzen, wenn die Kundin ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag, einschliesslich etwaiger Zahlungsverpflichtungen, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, jedoch in jedem Fall erst nach ordnungsgemässer Benachrichtigung der Kundin und der Ansetzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung durch die Kundin.

17. Vergütung und Zahlung

- 17.1. Die Kundin verpflichtet sich gegenüber Compis zur Bezahlung der vereinbarten Abonnementsgebühr und allen weiteren, in separaten Vereinbarungen oder in von der Kundin akzeptierten kundenspezifischen Offerten vereinbarten Vergütungen.

- 17.2. Die Vergütungen werden gemäss den vereinbarten Zahlungskonditionen oder dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Fehlt ein solcher, sind einmalige Vergütungen gemäss der gestellten Rechnung zu entrichten, wiederkehrende monatlich oder quartalsweise im Voraus.
- 17.3. Compis macht fällige Forderungen wo nicht anders bezeichnet mittels Rechnung geltend. Rechnungen sind, soweit nicht anders vermerkt, innerhalb von 15 Tagen netto ab Rechnungsdatum zahlbar. Der Verzug der Kundin tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt ein Verzugszins von 5% p.a. als vereinbart. Befindet sich die Kundin mit einer Zahlung im Verzug oder hat Compis berechtigten Grund zur Annahme, dass die Kundin ihre in den nächsten zwei Monaten fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht erfüllen wird, kann Compis die Erbringung weiterer Leistungen oder die weitere Bereitstellung von Software-Lösungen nach Benachrichtigung der Kundin und Ansetzung einer angemessenen Frist zur Zahlung von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.
- 17.4. Leistungen an die Kundin, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen von Compis in Rechnung gestellt. Compis teilt der Kundin die zur Anwendung gelangenden Ansätze von sich aus oder auf Wunsch der Kundin mit. Die Preiskonditionen von Compis sind auf der Basis kalkuliert, dass der Ort der Erfüllung der Sitz von Compis ist.
- 17.5. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen gehen ohne anders lautende Vereinbarung zu Lasten der Kundin und werden in den Rechnungen entsprechend ausgewiesen.
- 17.6. Die Kundin ist nicht berechtigt, die Pflicht zur Zahlung von Vergütungen mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 17.7. Compis behält sich das Recht vor, die Abonnementsgebühr einmal pro Kalenderjahr um bis zu zehn (10%) Prozent zu erhöhen, um damit Änderungen der Marktbedingungen, Gebührenerhöhungen des Anbieters der Cloud-Infrastruktur, erweitertem Funktionsumfang, besserer Leistung oder sonstigen Verbesserungen der Abonnierten Software Rechnung zu tragen. Compis kündigt solche Anpassungen in angemessener Weise und mindestens drei (3) Monate im Voraus an.

F. Datenschutz, regulatorische Vorschriften und Geheimhaltung

18. Datenschutz

- 18.1. Beide Vertragspartner verpflichten sich in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit der Erbringung und der Inanspruchnahme von Leistungen der Compis, in ihrem jeweiligen Einfluss- und Verantwortungsbereich die für sie als für die Bearbeitung Verantwortliche geltenden datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten.
- 18.2. Compis bearbeitet bei der Bereitstellung der Abonnierten Software sowie bei der Erbringung von Inbetriebnahme-Leistungen und Supportleistungen Personendaten im Auftrag und für Zwecke der Kundin («Auftragsbearbeitung»). Für die Auftragsbearbeitung gelten die Bestimmungen der Auftragsbearbeitungsvereinbarung. Die [hier](http://www.compis.ch/adv) (www.compis.ch/adv) abrufbare Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung ist automatisch integraler Vertragsbestandteil.

19. Einhaltung regulatorischer Anforderungen

- 19.1. Die Kundin ist und bleibt vollumfänglich und alleine für die Erbringung der Gesundheitsleistungen verantwortlich. Namentlich bleibt die Kundin für medizinische Diagnosen, die Therapiegestaltung sowie die Ausgestaltung und Erfüllung des Vertrags mit ihren Patientinnen und Patienten alleinverantwortlich.

19.2. Die Kundin ist selber verantwortlich für die Inhalte, die ihre Nutzer bei der Nutzung der Abonnierten Software speichern und verarbeiten. Sie hat ausserdem dafür zu sorgen, dass die Nutzer die Abonnierte Software in Übereinstimmung mit gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen nutzen, denen die Kundin als Gesundheitseinrichtung untersteht.

20. Geheimhaltungspflicht der Vertragspartner

20.1. Alle Informationen, Dokumente, Unterlagen und Daten, welche die Vertragspartner einander im Zuge der Erbringung der Leistungen zur Verfügung stellen oder von denen sie in Zusammenhang mit der Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen Kenntnis erhalten und die entweder als «vertraulich» oder «geheim» gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit nach guter Treu aufgrund der Natur der Informationen oder der Umstände der Zurverfügungstellung angenommen werden muss, sind vom jeweiligen Empfänger vertraulich zu behandeln und in adäquater Weise vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen, wobei auf den Schutz solcher Informationen mindestens die gleiche Sorgfalt verwendet wird wie zum Schutz eigener Informationen gleicher oder ähnlicher Natur. Vertrauliche Informationen dürfen, sofern nicht abweichend vereinbart, ausschliesslich im Zusammenhang mit der Erbringung respektive Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen verwendet werden.

20.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auf unbestimmte Zeit und wirkt auch nach Beendigung des Abonnements bzw. der erbrachten Leistung weiter, solange an der konkreten Information ein mutmassliches Geheimhaltungsinteresse besteht. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs-, Informations- und vor allem Offenlegungspflichten.

20.3. Die Vertragspartner überbinden die Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter sowie beigezogene Subunternehmer und deren Mitarbeiter, die zur Inanspruchnahme oder Erbringung von Leistungen unter dem Abonnement oder sonst im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragspartnern vernünftigerweise auf Zugang zu vertraulichen Informationen angewiesen sind. Eine solche vertragliche Überbindung kann unterbleiben, wenn gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen wie z.B. Berufsgeheimnisse einen vergleichbaren Schutz bieten.

G. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung und höhere Gewalt

21. Gewährleistung

21.1. Compis leistet Gewähr dafür, dass die Abonnierte Software während der Abonnementsdauer im Wesentlichen wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben funktioniert. Bei Verletzungen dieser Gewährleistung besteht das alleinige Mängelrecht der Kundin darin, Störungen über das Helpdesk zu melden und ihre Behebung als Teil der Standard-Supportleistungen zu beantragen. Zur Behebung der Störung kann Compis den Teil der Abonnierten Software korrigieren oder ersetzen, der die Störung verursacht, oder die aktuelle Version der Abonnierten Software mit einer neuen Version ersetzen.

21.2. In Bezug auf Inbetriebnahme-Leistungen leistet Compis Gewähr, dass Compis die Datenmigration und Konfiguration mit kommerziell vernünftiger Sorgfalt und Fertigkeit bereitstellt. Die Gewährleistung beschränkt sich dabei auf die Abonnementsdauer und auf versteckte, bei Abnahme der Inbetriebnahme-Leistungen nicht vernünftigerweise erkennbare Mängel. Im Falle einer Verletzung dieser Gewährleistung besteht die alleinige Verpflichtung der Compis darin (wie Compis dies für angemessen erachtet), die entsprechende Leistung zu korrigieren oder deren Erfüllung zu wiederholen.

21.3. Compis leistet Gewähr dafür, dass Compis berechtigt ist, der Kundin das unter diesen AGB eingeräumte Nutzungsrecht an der Abonnierten Software einzuräumen und dass die Kundin während der Abonnementsdauer das Recht auf Zugriff und vertrags- und bestimmungsgemässer

Nutzung der Abonnierten Software hat. Im Falle einer Verletzung dieser Gewährleistung besteht die alleinige Verpflichtung der Compis darin (wie Compis dies für angemessen erachtet), der Kundin zusätzliche Rechte zur Gewährung der Nutzungsrechte zu verschaffen oder (ii) den Teil der Abonnierten Software zu ersetzen oder zu ändern, der diese Verletzung herbeiführt. Wenn keine der vorstehenden Abhilfemassnahmen geeignet ist, um der Kundin die weitere Nutzung der Abonnierten Software zu ermöglichen, dann darf Compis die Bereitstellung und Instandhaltung der Abonnierten Software mit sofortiger Wirkung beenden.

- 21.4. Die vorstehenden Gewährleistungen sind die einzigen Gewährleistungen, die Compis in Verbindung der Bereitstellung der Abonnierten Software und der Erbringung von Leistungen von Compis gibt, obschon sich Compis bemüht, die Abonnierte Software für die Kundin serverseitig und applikationsseitig verfügbar zu halten und über das Helpdesk gemeldete Störungen zu beheben.
- 21.5. Die Gewährleistungen der Compis laufen mit Ablauf der Abonnementsdauer aus jeglichem Grund ab, sogar in Bezug auf alle Gewährleistungsansprüche, die während der Abonnementsdauer gestellt werden; und sie gelten nicht für Störungen oder Verstösse, die durch Missbrauch oder die nicht bestimmungsgemässe Nutzung der Abonnierten Software oder der weiteren Leistungen von Compis hervorgerufen wurden.

22. Haftungsbeschränkung

- 22.1. Die Haftung der Compis und die Haftung der Compis für ihre Hilfspersonen sind in Bezug auf Schäden, die im Zuge der Bereitstellung der Abonnierten Software oder weiterer Leistungen der Compis entstehen, unabhängig vom Rechtsgrund, pro Schadensfall und Kalenderjahr insgesamt beschränkt auf den Betrag der in den dem Schadensereignis vorangehenden zwölf (12) Monaten von der Kundin an Compis bezahlten Vergütungen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Personenschäden und Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht der Compis zurückzuführen sind.
- 22.2. Für die folgenden Arten von Schäden sind die Haftung der Compis und die Haftung der Compis für ihre Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen: (i) mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen der Kundin, erhobene Bussgelder und/oder Ansprüche Dritter); (ii) Schäden, die auf ein Verhalten oder eine Unterlassung der Kundin und/oder ihrer Administratoren und Nutzer oder anderer Dritter (mit Ausnahme von Subunternehmer von Compis) zurückzuführen sind; und/oder (iii) sämtliche Schäden, die sich ausserhalb der vernünftigerweise kontrollierbaren Herrschaftssphäre von Compis verwirklichen.

23. Höhere Gewalt

- 23.1. Keiner der Vertragspartner ist für Versäumnisse, Verzögerungen oder Schäden verantwortlich oder haftbar, die durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht entstehen. Als «Ereignisse höherer Gewalt» gelten Naturkatastrophen (Feuer, Sturm, Wasser und Erdbeben), Epidemien oder andere Virusausbrüche, nukleare Katastrophen, Krieg, Revolution, bürgerliche Unruhen, Störungen der öffentlichen Strom-, Kommunikations- oder Transportinfrastrukturen, Streiks, Hackerangriffe oder andere von keinem Vertragspartner verschuldeten Informationssicherheits-Vorfälle.
- 23.2. Der Vertragspartner, der aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt keine Leistung erbracht hat, wird den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Nichterfüllung und das Ereignis höherer Gewalt informieren, welches zu einem solchen Versagen geführt hat; und sich nach besten Kräften bemühen, die Erfüllung der Verpflichtungen, die er nicht erfüllt hat, so bald wie möglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wieder aufzunehmen. Wenn Compis von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, wird Compis die Abonnierte Software oder weiteren Leistungen weiterhin soweit wie möglich bereitstellen.

H. Vertragsdauer, Sistierung, Kündigung und Kündigungsfolgen

24. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- 24.1. Das Abonnement beginnt mit erstmaliger Freischaltung des Kundenaccounts durch Compis, wird bei allfälligen Anpassungen im Kundenportal durch die Kundin oder Compis jeweils erneuert und läuft für unbestimmte Dauer bis zur Kündigung des Abonnements nach den nachfolgenden Bestimmungen («Abonnementsdauer»).
- 24.2. Die Kundin ist jederzeit berechtigt, das Abonnement mit einer Frist von zehn (10) Tagen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Compis ist ihrerseits berechtigt, das Abonnement unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten auf ein Quartalsende hin zu kündigen.
- 24.3. Vereinbarungen über die Erbringung weiterer Leistungen der Compis treten mit Gegenzeichnung einer kundenspezifischen Offerte oder durch schriftliche Bestätigung (E-Mail genügt) eines Leistungsabrufs der Kundin in Kraft und gelten bis zu ihrer Erfüllung.

25. Sistierung des Zugangs zur Abonnierten Software

- 25.1. Compis behält sich das Recht vor, den Zugang zur Abonnierten Software gesamthaft oder für einzelne Nutzer ohne Vorankündigung zu sistieren oder auf bestimmte Funktionen einzuschränken, wenn (i) die Kundin oder einzelne der von ihr autorisierten Nutzer wiederholt gegen diese Nutzungsbedingungen verstossen; (ii) Umstände, die in der Risikosphäre der Kundin liegen, gegeben sind, die den unbeeinträchtigten Betrieb der Abonnierten Software gefährden; oder wenn (iii) die Kundin mit der Bezahlung der Abonnementsgebühren für Abonnierte Software in Verzug ist.
- 25.2. Compis ist im Fall einer solchen Sistierung nicht verpflichtet, auf die Erhebung von Abonnementsgebühren für die Zeit der Sistierung zu verzichten und haftet zudem generell nicht für die Folgen einer Sistierung.

26. Ausserordentliche Kündigung

- 26.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, ein Abonnement oder einzelne Leistungsverträge schriftlich zu kündigen, falls der andere Vertragspartner gegen seine Verpflichtungen aus diesen AGB oder unter Einbezug dieser AGB geschlossene Vereinbarungen verstösst, (i) falls der Verstoss heilbar ist, ein solcher Verstoss nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über einen Verstoss, die dies verlangt und den Verstoss in angemessenem Detail beschreibt, vollständig geheilt wurde, oder (ii) wenn ein solcher Verstoss nicht auf schriftliche Mitteilung hin behoben werden kann.
- 26.2. Ein Vertragspartner kann das Abonnement, andere unter Einbezug dieser AGB geschlossene Vereinbarungen oder Teile davon gemäss dieser Ziffer 24.1 nur kündigen, wenn die Schwere des Verstosses eine solche Kündigung rechtfertigt.

27. Kündigungsfolgen

- 27.1. Nach Ablauf der Abonnementsdauer (aus welchem Grund auch immer) endet das Nutzungsrecht der Kundin und die Kundin hat die Nutzung der Abonnierten Software umgehend einzustellen.
- 27.2. Die Vertragspartner sorgen für eine umgehende Beendigung der Bereitstellung und Nutzung der Abonnierten Software. Die Kundin kann nach der Kündigung die Rückgabe mit anschliessender Löschung der über die Abonnierte Software gespeicherten und verarbeiteten Daten verlangen. Compis wird die Daten der Kundin auf Anfrage hin zum Download bereitstellen, sowie die von der Kundin in der Abonnierten Software gespeicherten PDFs. Nach einer 30-tägigen Frist kann Compis die verbleibenden Daten der Kundin ohne weitere Mitteilung an die Kundin löschen.

I. Verschiedene Bestimmungen

28. Allgemeines

- 28.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB, eines Abonnements oder eines anderen Leistungsvertrages als rechtswidrig, nicht durchsetzbar oder nichtig angesehen werden, wird diese Bestimmung auf das erforderliche Mindestmass beschränkt oder beseitigt, damit die übrigen vertraglichen Bestimmungen ansonsten in vollem Umfang in Kraft bleiben und durchsetzbar sind. Die Vertragspartner werden sich dann einvernehmlich auf eine neue Bestimmung einigen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitgehend entspricht, ohne rechtswidrig, nicht durchsetzbar oder nichtig zu werden.
- 28.2. Die Kundin ist nicht berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten oder das gesamte Vertragsverhältnis mit Compis ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Compis an Dritte zu übertragen.
- 28.3. Compis behält sich das Rech, dies AGB jederzeit anzupassen. Compis informiert die Kundin in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail oder durch Mitteilung beim nächsten Login zur Abonnierten Software) vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für die Kundin nachteilig (z.B. bei Preiserhöhungen), kann die Kundin ihr Abonnement oder laufende Vereinbarungen, auf die sich die nachteilige Änderung der AGB auswirkt, auf das Ende des laufenden Kalendermonats kündigen. Unterlässt die Kundin die Änderung, bedeutet dies, dass die Kundin die Änderung akzeptiert.

29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 29.1. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.
- 29.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB, dem Abonnement oder anderen die Bestimmungen dieser AGB integrierenden Vereinbarungen ist Zug, Schweiz.

Compis GmbH, Februar 2024